



Mutterschutz

LUBW-Fachtagung
„Herausforderungen in der betrieblichen
Arbeitsschutzorganisation“
in der IHK Karlsruhe
9. Juli 2025
Kai Uwe Gläss

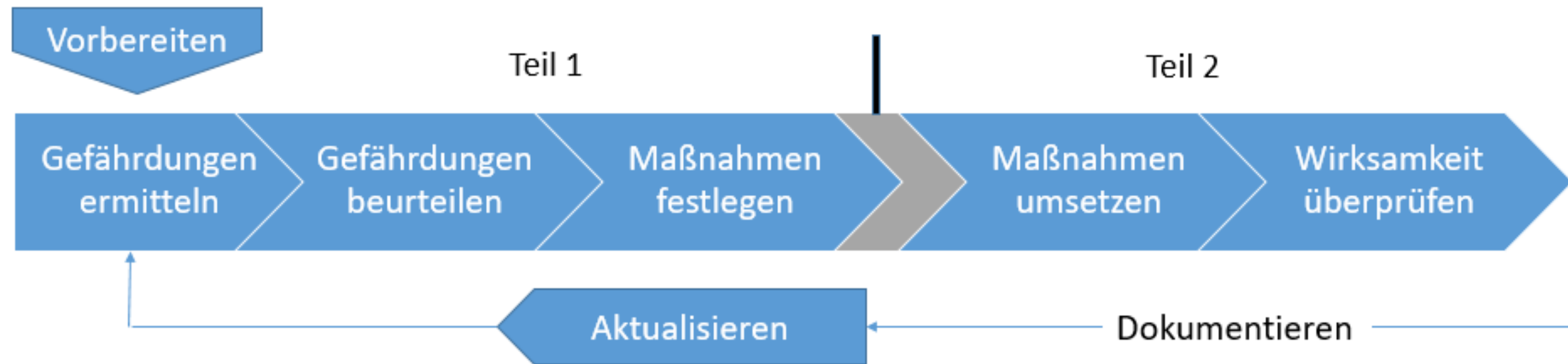


Baden-Württemberg
Regierungspräsidium
Stuttgart

Gefährdungsbeurteilung

was ist eine „unverantwortbare Gefährdung“

Sieben Schritte zur Gefährdungsbeurteilung nach dem Mutterschutzgesetz



Baden-Württemberg
Regierungspräsidien

Sieben-Schritte-GBU

1. Vorbereiten

Teil 1

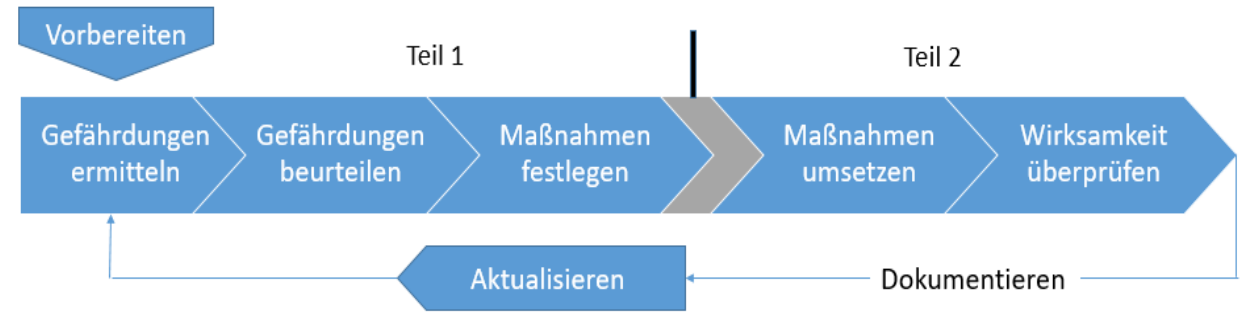
2. Gefährdungen ermitteln
3. Gefährdungen beurteilen
4. Maßnahmen festlegen

Teil 2

5. Maßnahmen umsetzen
6. Wirksamkeit überprüfen

7. Aktualisieren

Ergebnisse sind zu dokumentieren

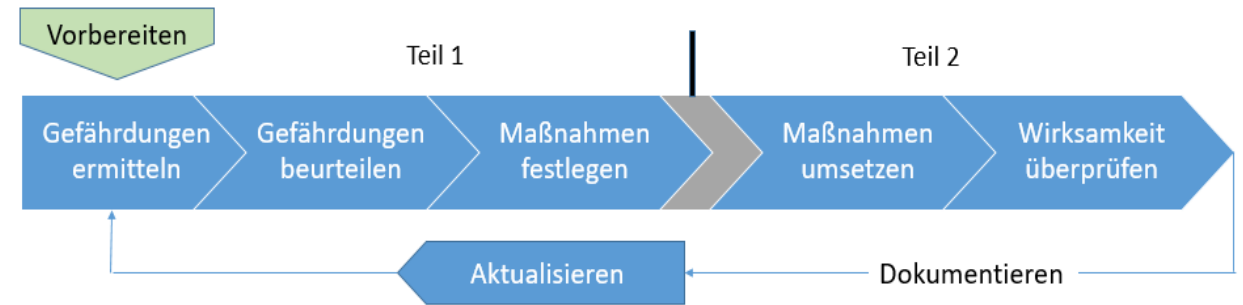


Teil 1 muss im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) durchgeführt werden.

→ auch ohne eine aktuell schwangere oder stillende Beschäftigte

Teil 2 muss erst (kann erst) durchgeführt werden, sobald eine Frau dem Arbeitgeber mitteilt, dass sie schwanger ist oder stillt.

1. Vorbereiten



Betrachtungseinheiten festlegen

- unterteilt z. B. in Produktion, Lager, Büro, Labor ...
- nicht ortsfeste Tätigkeiten können berufsgruppenbezogen erfasst werden (z. B. Instandhalterinnen, Ärztinnen ...)

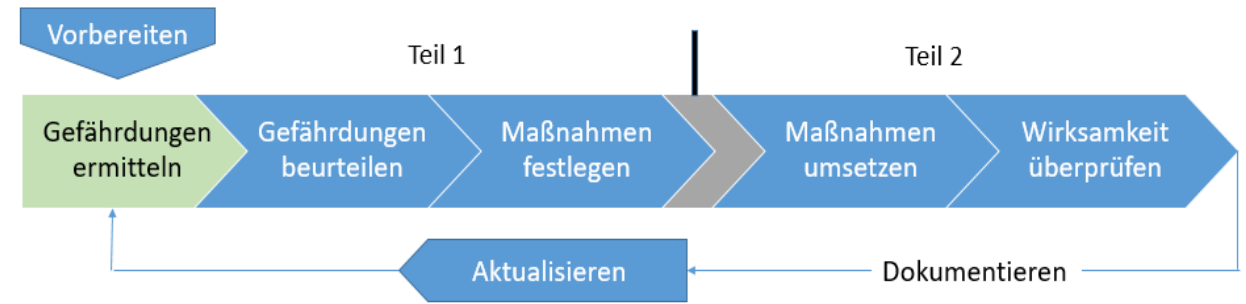
Personalvertretung ist zu beteiligen

Informationen beschaffen

- Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit
- Technische Regeln (MuSchR, TRGS ...) und Empfehlungen
- Merkblätter
<https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/wirtschaft/seiten/mutterschutz>
- Herstellerinformationen, Sicherheitsdatenblätter, Lärmmessungen, Unfallanzeigen ...

Beschäftigte mit einbeziehen

2. Gefährdungen ermitteln



Gefährdungen können sich insbesondere ergeben durch

- Arbeitsstätte
- physikalische, chemische und biologische Einwirkungen
- Arbeitsmittel und Arbeitsstoffe
- Arbeitsabläufe und Arbeitszeit
- unzureichende Qualifikation und Unterweisung
- psychische Belastung

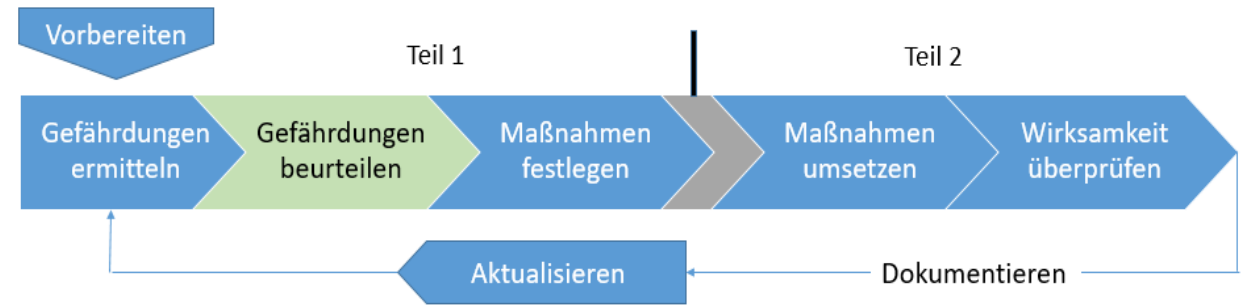
die ermittelten Gefährdungen aus der allg. GBU (nach § 5 ArbSchG) können herangezogen werden

nicht alltägliche Gefährdungen sind mit zu berücksichtigen – wie z. B. Instandhaltungen, Notfälle, mögliche Übergriffe ...

Eine Auflistung der verschiedenen Gefährdungsfaktoren für schwangere und für stillende Frauen ist zu finden unter „Arbeitshilfe zur Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung“:

https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/Themenportal/Wirtschaft/Mutterschutz/Documents/Arbeitshilfe_Gefaehrdungsbeurt.pdf

3. Gefährdungen beurteilen



Bei der Beurteilung der Gefährdungen spielen **zwei Faktoren** eine Rolle, die untrennbar mit einander verbunden sind:

- Eintrittswahrscheinlichkeit einer Gesundheitsbeeinträchtigung und
- Schwere des Gesundheitsschadens, der zu erwarten ist

Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend.

**nicht hinnehmbar hohe Wahrscheinlichkeit
(bezogen auf die Schwere der Folgen)**

unverantwortbare Gefährdung

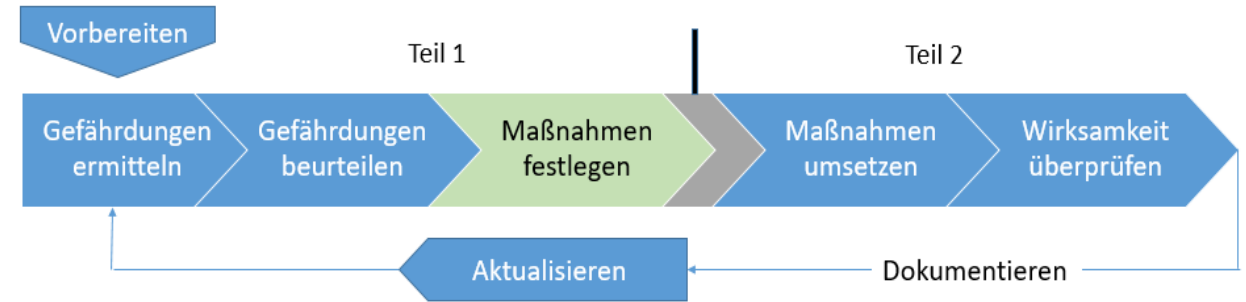
ansonsten

hinnehmbare Gefährdung

Gefährdungen
beurteilen

alle im 2. Schritt ermittelten Gefährdungen
sind entsprechend mit  oder  zu
bewerten

4. Maßnahmen festlegen



Ist die Umgestaltung der Arbeitsbedingungen bzw. Tätigkeiten möglich?

alle im 3. Schritt ermittelten Gefährdungen, die mit bewertet wurden, müssen geprüft werden x

Ja

Gefahrenquelle zu beseitigen (→ **S**ubstitution)

- z. B. einen Gefahrstoff durch ein ungefährlicheres Produkt ersetzen

(Sicherheits-) **T**echnische Lösungen

- Gefährdungen durch technische oder bauliche Maßnahmen entschärfen

Organisatorische Lösungen

- Arbeitsorganisation und Abläufe so gestalten, dass Gefährdungen vermieden werden

Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

- nur wenn Gefahrenquellen nicht anderweitig beseitigt werden können

STOP – Regel
gibt die Rangfolge der Schutzmaßnahmen vor

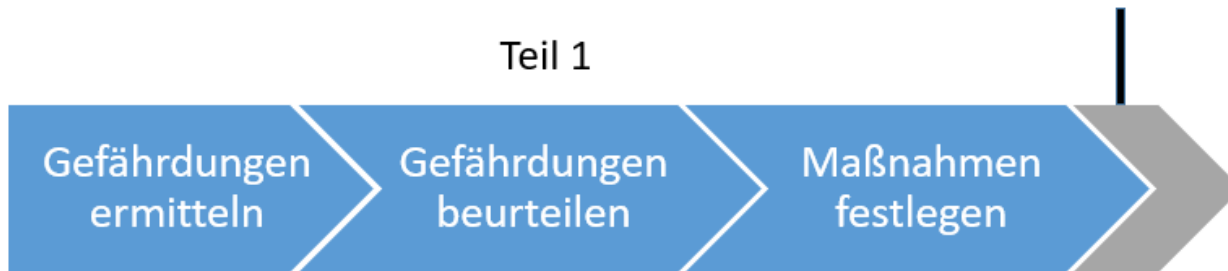
PSA darf keine Belastung darstellen

Nein

weiter mit

5. Maßnahmen umsetzen

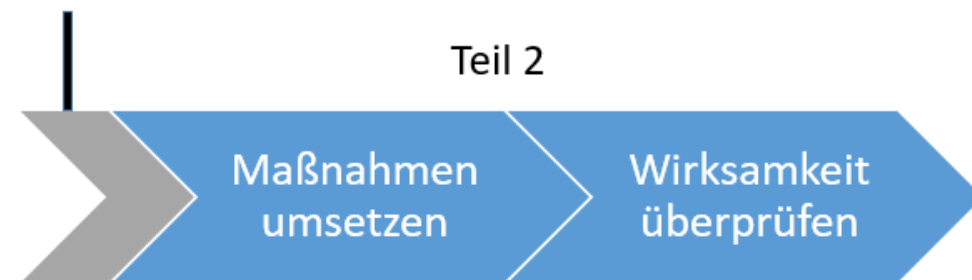




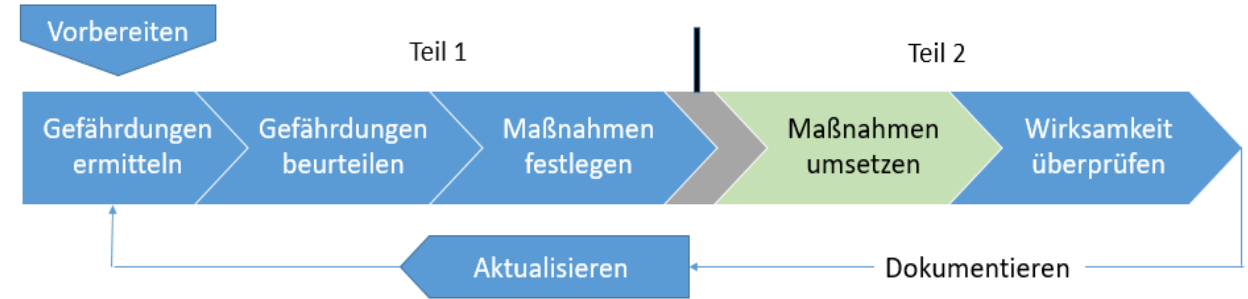
Der Arbeitgeber hat **alle** Personen, die bei ihm beschäftigt sind, über das Ergebnis der GBU und über den Bedarf an Schutzmaßnahmen zu informieren – also über Teil 1.

↓
im Rahmen der
regelmäßigen
Unterweisungen

Sobald eine Frau dem Arbeitgeber mitteilt, dass sie schwanger ist oder stillt, hat der Arbeitgeber unverzüglich
- **vor der Weiterbeschäftigung** -
die in Teil 1 festgelegten Schutzmaßnahmen umzusetzen.



5. Maßnahmen umsetzen



Die im 4. Schritt festgelegten Schutzmaßnahmen zur Umgestaltung des Arbeitsplatzes werden umgesetzt.



nicht möglich bzw. nicht zumutbar

Umsetzung auf einen anderen geeigneten Arbeitsplatz.



nicht möglich bzw. nicht zumutbar

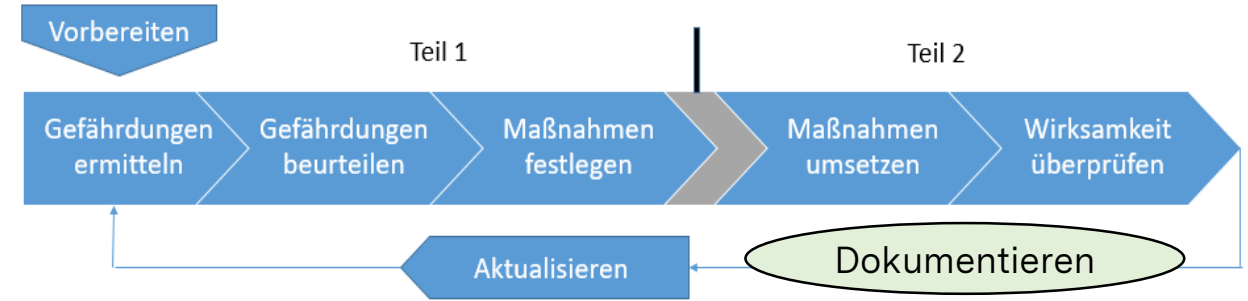
Freistellung von der Arbeit (keine Weiterbeschäftigung).

Der Arbeitgeber hat die Frau über die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu informieren.

Diese Möglichkeiten können auch miteinander verbunden werden.
→ teilweise Freistellung

→ Zusätzlich hat der Arbeitgeber der Frau ein Gespräch über weitere Anpassungen ihrer Arbeitsbedingungen anzubieten.

Dokumentieren

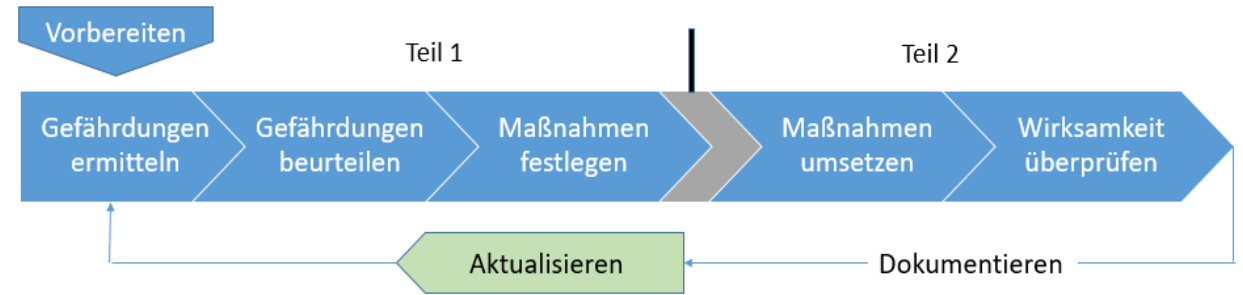


1. das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung und der Bedarf an Schutzmaßnahmen (Teil 1)
2. die Umsetzung der erforderlichen Schutzmaßnahmen sowie das Ergebnis ihrer Überprüfung (Teil 2)
3. das Angebot eines Gesprächs über weitere Anpassungen (oder der Gesprächstermin)

Wenn die Beurteilung unter Schritt 3 ergeben hat, dass keine unverantwortbaren Gefährdungen vorliegen (nur ☒) , reicht eine entsprechende Feststellung/Anmerkung in der allgemeinen Gefährdungsbeurteilung aus.

Im Mutterschutzgesetz (§ 14 Abs. 1) wird hier der Begriff „Festlegung“ verwendet.

7. Aktualisieren



Arbeitsschutz ist ein kontinuierlicher Prozess, der nie ganz abgeschlossen ist. Daher ist eine Aktualisierung insbesondere in folgenden Fällen vorzunehmen:

- Gefährdungen wurden bisher nicht erkannt
- betriebliche Gegebenheiten haben sich verändert
- Änderung der Arbeitsorganisation oder der Tätigkeitsabläufe
- Verwendung neuer Arbeitsmittel oder neuer Arbeitsstoffe
- Auftreten von Unfällen, Beinaheunfällen, Berufserkrankungen
- neue Informationen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz
- neue Schutzvorschriften, neue technische Regeln (MuSchR)

Eine allgemeingültige Frist zur Überarbeitung der Gefährdungsbeurteilung ist nicht vorgesehen.

Bitte beachten Sie auch die

AfMu-Regel (MuSchR)	Gefährdungsbeurteilung	Nummer 10.1.01
--------------------------------	-------------------------------	---------------------------

vom

**Ausschuss für Mutterschutz
beim BMFSFJ**

AfMu

<https://www.ausschuss-fuer-mutterschutz.de/arbeitsergebnisse/regeln/>

Arbeitsschutz gemeinsam anpacken

Leitlinie Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation

Es sind drei Fälle zu unterscheiden (Anhang 4):

4.1 Die Gefährdungsbeurteilung wurde angemessen durchgeführt.

4.2 Die Gefährdungsbeurteilung wurde nicht angemessen durchgeführt.

4.3 Die Gefährdungsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

4.2 Gefährdungsbeurteilung wurde nicht angemessen durchgeführt

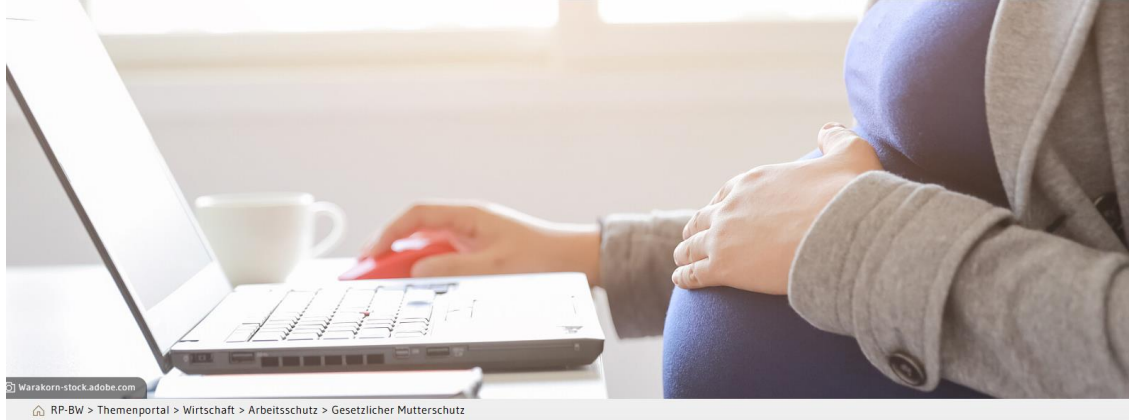
Eine Gefährdungsbeurteilung wurde nicht angemessen durchgeführt, wenn

- die betriebliche Gefährdungssituation unzutreffend bewertet wurde,
- wesentliche Gefährdungen des Arbeitsplatzes/der Tätigkeit nicht ermittelt worden sind,
- wesentliche Arbeitsplätze/Tätigkeiten nicht beurteilt wurden,
- **besondere Personengruppen nicht berücksichtigt wurden,**
- Maßnahmen des Arbeitgebers nicht ausreichend oder ungeeignet sind,
- keine oder unvollständige Wirksamkeitskontrollen durchgeführt wurden

Informationen



<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen>



Teilen Drucken Als PDF speichern

Gesetzlicher Mutterschutz

➤ Direkt zu Formularen und Downloads

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Wirtschaft/Seiten/Mutterschutz.aspx>



Schwangerschaft in Beruf und Ausbildung

Informationen der Fachgruppe Mutterschutz am
Regierungspräsidium Stuttgart

Kontakt



Kai Uwe Gläss

Regierungspräsidium Stuttgart
Referat 54.3 | Fachgruppe Mutterschutz

kai-uwe.glaess@rps.bwl.de
+49 (0) 711 904-15477

mutterschutz@rps.bwl.de
+49 (0) 711 904-15499

Im Internet unter: <https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Wirtschaft/Seiten/Mutterschutz.aspx>
findet man Vordrucke, Merkblätter, Flyer, Adressen ...